Deutscher Bundestag **Drucksache 16/528**

16. Wahlperiode 31. 01. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 2005

Der Berichtszeitraum war vor allem geprägt von den negativen Voten der Bürger in Frankreich und den Niederlanden in den Referenden zum „Vertrag über eine Verfassung für Europa", den die Staats- und Regierungschefs bereits am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet hatten. Das Inkrafttreten des Verfassungsvertrages, der eine weitere deutliche Stärkung des Europäischen Parlaments und damit der demokratischen Legitimation der Europäischen Union vorsieht, verzögert sich durch den Ausgang dieser Referenden und wird von politischen Kräften in einigen Mitgliedsstaaten sogar komplett in Frage gestellt.

Die Bundesregierung hatte bereits vor den Referenden in Frankreich und den Niederlanden das Ratifikationsverfahren eingeleitet. Der Deutsche Bundestag stimmte dem Verfassungsvertrag am 12. Mai 2005, der Bundesrat am 27. Mai 2005 zu. Die Ausfertigung des Zustimmungsgesetzes hat der Bundespräsident allerdings bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Klagen von Dr. Peter Gauweiler, MdB (Organstreitverfahren und Verfassungsbeschwerde) ausgesetzt.

In der Europäischen Union setzte sich die Bundesregierung auch nach den Abstimmungen in Frankreich und den Niederlanden für die Fortführung des Ratifikationsprozesses ein. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat am 16. und 17. Juni 2005 eine Reflexionsphase zum weiteren Vorgehen vereinbart. Damit wird der Prozess offen gehalten und Versuchen, den Verfassungsvertrag für gescheitert zu erklären, eine Absage erteilt. Ein erster Zwischenbericht zur Reflexionsphase wird für das Ende der österreichischen Präsidentschaft erwartet.

Auch die neue Bundesregierung hält an dem Ziel fest, den Verfassungsvertrag in seiner vorliegenden Form in Kraft treten zu lassen. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Deshalb treten wir dafür ein, die Ratifizierung des Europäischen Verfassungsvertrages über das erste Halbjahr 2006 hinaus fortzuführen und unter deutscher Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 neue Anstöße zu geben." Indem sich die Bundesregierung für die Verwirklichung des Verfassungsvertrages einsetzt, bemüht sie sich zugleich um eine weitere Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments.

Bei den bereits nach derzeitiger Vertragslage im Mitentscheidungsverfahren laufenden Gesetzgebungsvorhaben unterstreicht das Europäische Parlament in eindrucksvoller Weise seine Rolle als Mitgesetzgeber, der einen wichtigen Beitrag auch zur Lösung festgefahrener Situationen im Rat leisten kann. Besondere Beachtung in der Öffentlichkeit fand während des Berichtszeitraums etwa die Behandlung der Chemikalienrichtlinie REACH und die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung. Im Frühjahr 2006 steht mit der Dienstleistungsrichtlinie ein weiteres kontroverses Thema zur Entscheidung an.

Hinsichtlich der Befugnisse des Europäischen Parlaments sind drei Bestimmungen des Verfassungsvertrages von besonderer Bedeutung:

– Das Mitentscheidungsverfahren wird – als so genanntes „ordentliches Gesetzgebungsverfahren" – zum Regelverfahren im Bereich der Gesetzgebung. Zukünftig würde damit auch der Bereich der Agrarpolitik dem Mitentscheidungsverfahren unterliegen. Damit wird das direkt gewählte Europäische Parlament, entsprechend dem Konzept der Bürger- und Staatenunion, endgültig zum weitgehend gleichberechtigten Mitgesetzgeber innerhalb der Europäischen Union. In einigen Fällen sind Abweichungen von diesem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, die dann jedoch eine Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordern. In wenigen Fällen bleibt es auch weiterhin bei einem reinen Anhörungsrecht.

– Der Kommissionspräsident wird zukünftig durch das Europäische Parlament gewählt, wobei der Europäische Rat bei seinem Vorschlag die Mehrheitsverhältnisse im Europäische Parlament berücksichtigen muss. Auf diese Weise erhalten die Unionsbürgerinnen und -bürger mit ihrer Stimmabgabe bei der Europawahl mehr Einfluss auf die Besetzung dieses Amtes.

Zugeleitet mit Schreiben des Staatsministers für Europa beim Auswärtigen Amt vom 30. Januar 2006 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 1989 (Bundestagsdrucksache 11/4751).

– Die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments werden erweitert. Die geltende Unterscheidung zwischen obligatorischen, in denen der Rat, und nichtobligatorischen Ausgaben, in denen das Europäische Parlament das letzte Wort hat, wird aufgehoben. Das Europäische Parlament ist künftig gleichberechtigt mit dem Rat.

Im Rahmen der Verhandlungen über den Haushalt 2006 erklärte sich der Rat zudem bereit, den Forderungen des Europäische Parlament nach einer ausführlicheren und aktuelleren Information im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) entgegenzukommen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333